

19/50

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

"Motion" der Einwohnerfraktionen der SP, BDP, Grünliberalen, CVP, EVP und Grüne "Für mehr Wohnqualität – Stopp Lärm und Raserei"; Beschlussfassung und Überweisung als Postulat

Sehr Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

Die Fraktionen der SP, BDP, Grünliberalen, CVP, EVP und Grüne reichten am 14. März 2019 eine "Motion für mehr Wohnqualität – Stopp Lärm und Raserei" ein.

Nach Schilderung der Ausgangslage, Situation und eines Fazits wird gefordert, dass der Stadtrat die nötigen Massnahmen unternehme, um die häufig stattfindenden Rasereien und Autorennen auf dem Niederlenzer Kirchweg, der Murackerstrasse und allenfalls den Ringstrassen zu unterbinden. Die konkreten Massnahmen und Umsetzungen würden der Verwaltung und den zuständigen Stellen (u.a. Regionalpolizei) überlassen. Denkbar seien Verkehrsberuhigungen (Tempo 30 und/oder bauliche Anpassungen), stark vermehrte Polizeipräsenz, Überwachungssysteme etc. Ziel müsse es sein, diese gefährlichen, lärmigen und vor allem die Nachtruhe störenden Vorkommnisse schnellstmöglich einzustellen.

II.

1. Der Stadtrat verweist betreffend parlamentarische Vorstösse auf die Vorlage 17/107 "Motion für mehr Sicherheit auf den Kantonsstrassen zwischen Aabachbrücke und Kindergarten Widmi" (bzw. deren Beantwortung in der Vorlage 19/47 (Ziff. I.3) mit folgenden Ausführungen:

2. Die Gemeindeordnung (GO) regelt die parlamentarischen Vorstösse in §§ 28 ff:

§ 28

1. Motion

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag einzubringen.

§ 29

2. Postulat

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen.

² Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³ Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat im Rahmen seines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.

§ 30

3. Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat Auskunft verlangen.

² Das Begehren ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.

2. Zusammengefasst kann festgehalten werden:

Eine Motion dient dazu, die Behandlung von Gegenständen zu verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen (§ 28). Ein Postulat regt die Behandlung von Gegenständen an, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen (§ 29). Mit einer Anfrage schliesslich, kann vom Stadtrat Auskunft verlangt werden, und zwar über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen (§ 30). Die Behandlungsfristen zwischen einer Motion (1 Jahr) und einem Postulat (2 Jahre) unterscheiden sich.

III.

1. Mit der vorliegenden "Motion" fordern die Motionärinnen und Motionäre, dass der Stadtrat die nötigen Massnahmen unternehme, um die Rasereien und Autorennen zu unterbinden. Sie überlassen die konkreten Massnahmen und Umsetzungen ausdrücklich der Verwaltung und den zuständigen Stellen.
2. Die "Motion" enthält somit eine Forderung, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fällt, sondern des Stadtrats und der Verwaltung, womit die Motion nicht das korrekte parlamentarische Instrument für dieses Anliegen ist, sondern es handelt sich um ein Postulat. Der Stadtrat kann ein Postulat entgegennehmen, oder es wird von der Mehrheit des Einwohnerrats überwiesen (§ 29 Abs. 2 GO). Bei einer Entgegennahme oder Überweisung als Postulat müsste der Stadtrat Bericht zum Thema des parlamentarischen Vorstosses erstatten (§ 29 Abs. 2 GO).
3. Sofern der Einwohnerrat mit der Umwandlung der "Motion" in ein Postulat einverstanden wäre, würde der Stadtrat das Postulat entgegennehmen und dem Einwohnerrat fristgerecht Bericht erstatten.
4. Die Beratung über eine Motion oder ein Postulat beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des Vertreters des Stadtrats findet die Aussprache und anschliessend die Abstimmung über die Erheblicherklärung statt (§ 17 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats Lenzburg).

Antrag:

Der Einwohnerrat möge der Behandlung der "Motion für mehr Wohnqualität – Stopp Lärm und Raserei" als Postulat zustimmen.

Lenzburg, 10. April 2019

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

VERSANDDATUM

26. April 2019